

Es gilt das gesprochene Wort!

**Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 8 der BV Suka
Entlassungsmanagement nach dem Krankenhausaufenthalt verbessern
– Versorgungslücken vermeiden**

1. Frage

Wie wird die Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Entlassungsmanagements durch welche Stellen geprüft?

Antwort auf 1. Frage

Das sogenannte Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach der Krankenhausbehandlung ist in einem Rahmenvertrag nach §39 Absatz 1a Satz 10 SGB V zwischen dem GKV Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. geregelt.

Danach ist das Krankenhaus ggf. mit Unterstützung der Kranken- und Pflegekasse für die Überleitung des Patienten in die Anschlussversorgung zuständig und stellt die Kommunikation mit den Leistungserbringern der Anschlussversorgung sicher.

2. Frage

Welche Aufgabe kommt hierbei dem BA zu?

Antwort auf 2. Frage

Das Bezirksamt hat hierbei keine Zuständigkeit.

Das Gesundheitsamt wird nur im Rahmen der Gefahrenabwehr und im Rahmen des Berliner "Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten" (PsychKG) tätig. Hier ist der Sozialpsychiatrische Dienst (SpD) für die Untergebrachten auch im Rahmen der Nachsorge tätig. Darauf wird im Rahmen der Fachaufsicht geachtet.

1. Zusatzfrage

Gibt es einen Vergleich des Beschwerdemanagements der verschiedenen Krankenhaus-Betreiber*innen, wo z.B. erkennbar wäre, woraus die Beschwerden resultieren und wie die Krankenhäuser damit umgehen?

Antwort auf die 1. Zusatzfrage

Das Beschwerdemanagement umfasst u.a. die Möglichkeit der Patient_innen, sich an den Sozialdienst im Krankenhaus, die Kostenträger oder aber die Patientenfürsprecher_innen zu

wenden. Das Bezirksamt hat nur Kenntnis von den jährlichen Tätigkeitsberichten der Patientenfürsprecher_innen in Tempelhof-Schöneberg. Dem Bezirksamt ist nicht bekannt, dass diese Berichte berlinweit vergleichend ausgewertet bzw. dass darüber hinaus auch andere Instrumente des Beschwerdemanagements überbezirklich analysiert werden.

2. Zusatzfrage

Wie wird ein unzureichendes Entlassungsmanagement sanktioniert?

Antwort auf die 2. Zusatzfrage

Ein Sanktionsverfahren im Hinblick auf das Entlassmanagement ist weder im Landeskrankenhausgesetz noch im Rahmenvertrag, auf den ich in meiner Antwort zu Frage 1 hingewiesen habe, vorgesehen.

Oliver Schworck